

**Neufassung der Satzung des
Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.**

SATZUNG

des

Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

Neufassung vom 10.04.2010

Übersicht

1. Name und Sitz
2. Zugehörigkeit zu Verbänden
3. Zweck
4. Abteilungen
5. Mitgliedschaft
6. Aufnahmegebühr
7. Beiträge
8. Kurse und Kursgebühren
9. Strafen
10. Organe des Vereins
11. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
12. Versammlungen, Sitzungen, Wahlen, Beschlüsse, Stimmrecht
13. Vorstand
14. Vereinsrat
15. Mitgliederversammlung
16. Jugendversammlung
17. Abteilungsversammlungen
18. Ehrenrat
19. Kassenprüfer
20. Geschäftsjahr
21. Auflösung, Änderung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks

Vorbemerkung

Wenn in der Satzung bei der Bezeichnung der Funktionen nur die männliche Form angewandt wird, gilt die Satzung selbstverständlich auch für weibliche Personen. Nur der besseren Lesbarkeit wegen wurde darauf verzichtet, zusätzlich die weibliche Form anzugeben.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportclub Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V. und hat seinen Sitz in Braunschweig.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter VR 2117 eingetragen.

2. Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

3. Zweck

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports zur Hebung der Volksgesundheit.
- 3.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4. Abteilungen

4.1 Für einzelne Sportarten können innerhalb des Vereins auf Beschluss des Vereinsrates Abteilungen gebildet werden. Desgleichen kann der Vereinsrat auch bestehende Abteilungen auflösen. Sowohl die Bildung als auch die Auflösung müssen von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen Abteilungen des Vereins Sport zu treiben.

5. Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

5.1.1 Ordentliche Mitglieder (aktive und passive):
Dies sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und rechtsfähige Vereinigungen.

5.1.2 Jugendliche Mitglieder:
Dies sind alle Mitglieder von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

5.1.3 Ehrenmitglieder:
Dies sind Personen, die wegen Verdienste um die Sache des Sports oder um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 15.6.1 von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wer 50 Jahre dem Verein als ordentliches Mitglied angehört, wird automatisch Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder haben dieselbe Rechtsstellung wie die ordentlichen Mitglieder; für sie entfällt jedoch die Beitragspflicht.

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft:

5.2.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei jugendlichen Mitgliedern und bei rechtsfähigen Vereinigungen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

5.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsrat. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Entscheidung auf Wunsch des Antragstellers zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet der Ehrenrat.

5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

5.3.1 Austritt:

Der Austritt ist nur zum Jahresschluss möglich. Er muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsrat den Austritt zu einem anderen Termin zulassen oder auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

5.3.2 Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung rechtsfähiger Vereinigungen.

5.3.3 Ausschluss:

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

5.3.3.1 wegen Beitragsrückstands von wenigstens 6 Monaten nach zweimaliger erfolgloser Mahnung in Schriftform, durch Fax oder E-Mail.

5.3.3.2 auf Vorschlag des Ehrenrates wegen

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Nichtbefolgung der Anordnungen der Vereinsleitung
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins,
- unsportlichen Verhaltens oder
- unehrenhafter Handlungen.

5.3.4 Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Damit ruhen alle Rechte im Verein. Insbesondere hat das Mitglied sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Unterlagen und Kassen des Vereins an den Vorstand herauszugeben.

5.3.5 Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

Ausschlussbescheides Einspruch einlegen, über den der Vereinsrat entscheidet.

- 5.4 Die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bestehen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- 5.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

6. Aufnahmegebühr

- 6.1 Bei Eintritt des Mitglieds in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr bei ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, bei rechtsfähigen Vereinigungen durch den Vereinsrat.

7. Beiträge

- 7.1 Die Mitglieder haben regelmäßige Grundbeiträge und gegebenenfalls zusätzliche regelmäßige Sonderbeiträge für die Teilnahme an besonderen Sportangeboten des Vereins zu zahlen. Die Ausgestaltung und Höhe der Grund- und Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, bei rechtsfähigen Vereinen durch den Vereinsrat.
- 7.2 Der Vereinsrat kann auf Antrag eines Mitglieds, der schriftlich oder durch Fax bzw. E-Mail zu stellen ist, in begründeten Ausnahmefällen Gebühren und Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 7.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einem Mitglied unbegrenzt oder vorübergehend die Freistellung von der Beitragspflicht bewilligt werden.
- 7.4 Eine Beitragsänderung kann bis zu 3 Monaten rückwirkend beschlossen werden.
- 7.5 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

8. Kurse und Kursgebühren

- 8.1 Für bestimmte Angebote, insbesondere im Bereich des Gesundheitssports, können zeitlich begrenzte Kurse eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet auf Antrag der Abteilungsleitung der Vereinsrat.
- 8.2 An den Kursen können auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie melden sich schriftlich zu jedem Kurs an. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter. Nichtmitglieder erkennen für die Dauer jeden Kurses die Satzung des Vereins an.
- 8.3 Für die Kurse haben Mitglieder und Nichtmitglieder Gebühren zu zahlen, deren Höhe vom Vereinsrat beschlossen wird.

9. Strafen

- 9.1 Der Vorstand kann auf Vorschlag des Ehrenrates aus den in Ziffer 5.3.3.2 genannten Gründen anstelle des Ausschlusses folgende Strafen verhängen:
- Verweis,
 - Geldstrafe,
 - Ausschluss vom Spiel- und Sportbetrieb auf Zeit,
 - Haus- und Trainingsverbot,
 - Aberkennung des Stimmrechts auf Zeit bei Mitglieder-, Jugend- oder Abteilungsversammlungen,
 - Aberkennung der Wählbarkeit auf Zeit in ein Vereinsamt.
- 9.2 Ziffer 5.3.5 gilt sinngemäß.

10. Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

- der Vorstand (Ziffer 13),
- der Vereinsrat (Ziffer 14),
- die Mitgliederversammlung (Ziffer 15),
- die Jugendversammlung (Ziffer 16),
- die Abteilungsversammlungen (Ziffer 17) und
- der Ehrenrat (Ziffer 18).

10.2 Mitglieder der Vereinsorgane müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Teilnehmer der Jugendversammlung.

11. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 11.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 11.2 Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in der Höhe, bis zu der nach steuerrechtlichen Vorschriften Steuerfreiheit besteht, ausgeübt werden.
- 11.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 11.2 trifft der Vereinsrat. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11.4 Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 11.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 11.6 Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften. Hierzu gehören unter anderem Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 11.7 Der Vereinsrat kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes festsetzen.
- 11.8 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen nur, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 11.9 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine pauschale Auslagenerstattung bewilligt werden.

12. Versammlungen, Sitzungen, Wahlen, Beschlüsse, Stimmrecht

- 12.1 Versammlungen oder Sitzungen eines Vereinsorgans werden von der in der Satzung dafür vorgesehenen Person oder ihrem Vertreter einberufen und geleitet.
- 12.2 Soweit die Einladung nicht anderweitig in der Satzung geregelt ist, kann sie vom Leiter des Organs oder einer von ihm ermächtigten Person persönlich, einschließlich telefonisch, ausgesprochen werden. Sie gilt als zugegangen, wenn sie unter der letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Postanschrift, E-Mail-Adresse bzw. Faxnummer abgesandt wird.
- 12.3 Falls der vorgesehene Leiter und sein Stellvertreter an der Versammlung oder der Sitzung nicht teilnehmen oder sie auf das Leitungsrecht verzichten, übernimmt die Leitung ein von dem Organ gewählter Teilnehmer.
- 12.4 Soweit Beschlüsse gefasst werden, ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 12.5 Über Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer bzw. ein vom Leiter beauftragter Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung.
- 12.6 Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Nur bei der Wahl des Jugendleiters und seines Vertreters haben sie Stimmrecht, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.7 Bei rechtsfähigen Vereinigungen übt deren gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht aus.

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

- 12.8 Blockabstimmung ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- 12.9 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime schriftliche Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens einem Mitglied beantragt wird und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten für diesen Antrag stimmt.
- 12.10 Soweit in der Satzung nicht anderweitig geregelt, gilt: Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.11 Wenn sich für ein Amt mehrere Kandidaten bewerben und im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, findet eine Aussprache über die Kandidaten in deren Abwesenheit statt. Ergibt der dann folgende Wahlgang wiederum keine Mehrheit, entscheidet das Los.

13. Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer. Es können auch ein 2. Kassierer und ein 2. Schriftführer gewählt werden.
- 13.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Sollten sowohl der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sein, sind die übrigen Vorstandsmitglieder nur in Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates oder des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- 13.3 Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 13.3.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der 1. Schriftführer werden in den ungeraden Jahren gewählt. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des 1. Kassierers und des 2. Schriftführers findet in den geraden Jahren statt.
- 13.3.2 Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bis zur Wahl eines Nachfolgers das Amt kommissarisch weiterzuführen.
- 13.3.3 Die Wahl in nicht besetzte Vorstandsämter kann auch in den nicht vorgesehenen Jahren erfolgen. Die Wahlperiode verkürzt sich dann bis zur nach Ziffer 13.3.1 vorgesehenen Wahl.
- 13.3.4 Nicht besetzte Vorstandsämter können auf Beschluss des Vereinsrates bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch verwaltet werden.
- 13.4 Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist unzulässig.
- 13.5 Der Vorstand ist für alle Aufgaben der Vereinsführung zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen oder dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern vorbehalten sind.
- 13.6 Der Vorstand ist an Beschlüsse des Vereinsrates, der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates gebunden.
- 13.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit darin keine Regelung erfolgt ist, ist der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende zuständig.
- 13.8 Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 13.9 Der Vorstand kann Teilaufgaben der Vereinsführung verantwortlich auf Mitglieder des Vereinsrates übertragen. Er ist befugt, Vereinsmitglieder in Ausschüsse zu berufen, um Sonderaufgaben wahrnehmen zu lassen.
- 13.10 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, bzw. die des gewählten Versammlungsleiters.
- 13.11 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

14. Vereinsrat

- 14.1 Der Vereinsrat besteht aus

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

- den Mitgliedern des Vorstandes,
 - dem Ehrenvorsitzenden,
 - dem Jugendleiter,
 - den Abteilungsleitern und
 - bis zu zehn Beisitzern mit mindestens einer Frau und einem passiven Mitglied.
- 14.2 Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vereinsrates von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
- 14.3 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Jugendleiters und der Abteilungsleiter deren Vertreter.
- 14.4 Der Vereinrat kann verwaiste Vereinsratsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch verwalten lassen.
- 14.5 Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Beisitzer im Amt.
- 14.6 Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.
- 14.7 Der Jugendleiter und die Abteilungsleiter sowie deren Vertreter dürfen vor der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gem. Ziffern 16.1 bzw. 17.1 an den Sitzungen des Vereinsrates mit beratender Stimme teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 14.8 Der Vereinsrat ist zuständig für
- Bildung und Auflösung von Abteilungen (Ziffer 4.1 Sätze 1 und 2)
 - Aufnahme von neuen Mitgliedern (Ziffer 5.2.2 Satz 1)
 - Genehmigung des nicht satzungsgemäßen Austritts (Ziffer 5.3.1)
 - Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschluss oder gegen eine Bestrafung (Ziffern 5.3.5 und 9.2)
 - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages für rechtsfähige Vereinigungen (Ziffern 6.2 und 7.1)
 - Entscheidung über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Beiträgen (Ziffer 7.2)
 - Einrichtung von Kursen und Festsetzung der Kursgebühren (Ziffern 8.1 und 8.3)
 - Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit (Ziffer 11.3)
 - Entscheidung über die Erteilung eines Auftrages zur Ausübung von Tätigkeiten für den Verein (Ziffer 11.4)
 - Entscheidung über die Einstellung von hauptamtlich Beschäftigten (Ziffer 11.5)
 - Entscheidung über die Festsetzung der Höhe eines Aufwendungsersatzes (Ziffer 11.7)
 - Regelung der kommissarischen Verwaltung von Vorstandsämtern (Ziffern 13.3.4)
 - Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten der Vereinsführung (Ziffer 13.6)
 - Aufstellung der vorläufigen und endgültigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Ziffer 15.4.3)
 - Mitüberwachung der Tätigkeit des Jugendleiters (Ziffer 16.5)
- 14.9 Die Sitzungen des Vereinsrates werden formlos vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Es sollen mindestens 2 Sitzungen im Jahr stattfinden.
- 14.10 Der Vereinsrat muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder vorliegt oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 14.11 Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Aufnahme neuer Mitglieder (Ziffer 5.2.2 Satz 1) und die Genehmigung zum nicht satzungsgemäßen Austritt (Ziffer 5.3.1 Satz 2) kann auch bei Anwesenheit von nur einem Drittel der Vereinsratsmitglieder beschlossen werden.
- 14.12 Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen, soweit der Vereinsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

15. Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Genehmigung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Belastung von Grundstücken,
 - Bestätigung der Bildung und Auflösung von Abteilungen (Ziffer 4.1 Satz 2),
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ziffer 5.1.3 Satz 1),
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge - mit Ausnahme der für rechtsfähige Vereinigungen (Ziffern 6.2 und 7.1 Satz 2),
 - Freistellung von der Beitragspflicht (Ziffer 7.3),
 - Bewilligung einer pauschalen Auslagenerstattung (Ziffer 11.9),
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, des Ehrenvorsitzenden, der Beisitzer des Vereinsrates, des Ehrenrates und der Ersatzmitglieder sowie der Kassenprüfer einschließlich Vertreter (Ziffern 13.3.1, 14.2, 14.5, 18.2 und 19.1)
 - Bestätigung des Jugendleiters, der Abteilungsleiter und ihrer Vertreter (Ziffern 16.1 und 17.1),
 - Mitüberwachung der Tätigkeit des Jugendleiters (Ziffer 16.5),
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (Ziffer 19.4),
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Änderung, Aufhebung oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks (Ziffer 21.1).
- 15.2 Im ersten Quartal eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 15.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen auch stattfinden, wenn es
- von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereinsrates oder
 - von mindestens einem Drittel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder oder
 - vom Ehrenrat schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
- 15.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 15.4.1 Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung (Ziffer 15.2) ist mit vorläufiger Tagesordnung und Hinweis auf die Antragsfrist nach Ziffer 15.5 mindestens drei Monate vorher bekannt zu machen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit endgültiger Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins und auf seiner Internetseite, soweit eine solche vorhanden ist.
- 15.4.2 Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gem. Ziffer 15.3 betragen die genannten Fristen 6 Wochen bzw. 10 Tage.
- 15.4.3 Die Aufstellung der vorläufigen und der endgültigen Tagesordnung erfolgt durch den Vereinsrat.
- 15.4.4 Auf Antrag eines Mitgliedes (schriftlich, per Fax oder E-Mail) sind diesem die Einladungen mit vorläufiger und mit endgültiger Tagesordnung zu übersenden.
- 15.5 In einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Begründung schriftlich, per Fax oder E-Mail mitgeteilt wurden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist drei Wochen.
- 15.6 Über einen in der Tagesordnung nicht angekündigten Antrag ist abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig, wenn sie mit Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder sonstigen erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen verbunden sind.
- 15.6.1 Mit Ausnahme der Regelungen in Ziffern 15.6.2 und 21.2 ist
- für Satzungsänderungen und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich und
 - die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied erschienen ist, das keine satzungsmäßige Funktion hat.
- 15.6.2 Satzungsänderungen redaktioneller Art können durch Vorstandsbeschluss erfolgen und sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 15.7 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Verstößt ein Beschluss jedoch gegen eine Rechtsvorschrift, auf deren Einhaltung rechtswirksam nicht verzichtet werden kann, darf die Nichtigkeit dieses Beschlusses auch ohne gerichtliche Anfechtung jederzeit geltend gemacht werden.

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

15.8 Jedes Vereinsmitglied kann die Protokolle der Mitgliederversammlungen des letzten Jahres einsehen. Die Protokolle früherer Versammlungen dürfen nur dann eingesehen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme geltend gemacht wird.

16. Jugendversammlung

16.1 Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und dessen Vertreter auf ein Jahr. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und bleiben bis zur Wahl eines neuen Jugendleiters bzw. Vertreters im Amt.

16.2 Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Vorstand vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Einberufungstermin erfolgen.

16.3 In der Versammlung müssen mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes oder Vereinsrates anwesend sein, die die Versammlung leiten und das Protokoll führen.

16.4 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig.

16.5 Der Jugendleiter bzw. sein Vertreter ist für die Jugendarbeit aller Abteilungen des Vereins nach den Weisungen der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates und des Vorstandes verantwortlich.

17. Abteilungsversammlungen

17.1 Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleiter und deren Vertreter auf ein Jahr. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und bleiben bis zur Wahl eines neuen Abteilungsleiters bzw. Vertreters im Amt.

17.2 Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den bisherigen Abteilungsleiter oder seinen Vertreter vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

17.3 An der Versammlung muss mindestens ein Vorstandsmitglied teilnehmen.

17.4 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

17.5 Die Abteilungsleiter bzw. ihre Vertreter sind für alle ihre Abteilung betreffenden Aufgaben unter Berücksichtigung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

18. Ehrenrat

18.1 Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann sowie einem ersten und einem zweiten Beisitzer. Der Obmann soll der Ehrenvorsitzende des Vereins oder ein Ehrenmitglied sein. Er wird im Verhinderungsfalle von dem ersten Beisitzer vertreten.

18.2 Die Mitglieder des Ehrenrates und zwei Ersatzmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder mit Ausnahme des Obmannes dem Vereinsrat angehören und sollen nach Möglichkeit mindestens 40 Jahre alt sein.

18.3 Für ein verhindertes Ehrenratsmitglied nimmt an den Sitzungen ein Ersatzmitglied stimmberechtigt teil.

18.4 Der Ehrenrat ist zuständig für

- verbindliche Entscheidung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins
- Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (Ziffer 5.2.2 Satz 5)
- Vorschlag für den Ausschluss von Mitgliedern (Ziffer 5.3.3.2)
- Vorschlag für die Bestrafung von Mitgliedern (Ziffer 9.1)

18.5 Der Ehrenrat muss auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Vereinsmitgliedes innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Obmann zusammentreten.

18.6 Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, in der dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich zu den erhobenen Anschuldigungen oder anstehenden Streitigkeiten zu äußern, sich zu verantworten und zu entlasten. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Neufassung der Satzung des Sportclubs Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.

18.7 Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beim Vorschlag eines Ausschlusses muss die Beschlussfassung einstimmig erfolgen, sonst genügt einfache Mehrheit.

19. Kassenprüfer

19.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für je ein Jahr. Die Gewählten müssen volljährig sein und dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereins- oder Ehrenrat angehören. Wiederwahl ist zulässig.

19.2 Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

19.3 Bei der Prüfung ist insbesondere auf eine ordnungsgemäße Buchführung und darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten wurden. Den Prüfern sind die von ihnen verlangten Unterlagen vorzulegen.

19.4 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

21. Auflösung, Änderung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks

21.1 Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung, Aufhebung oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung.

21.2 Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks oder eine Änderung dieses Satzes kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen, wobei jedoch mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

21.3 Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb 3 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Mitglied erschienen ist, das keine satzungsmäßige Funktion hat.

21.4 Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Braunschweig.

21.5 Es darf jedoch nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Amateursports im Stadtbezirk Wabe-Schunter verwendet werden.